



Jugendordnung des TuS Baerl 1896/1919 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilungen der jeweiligen Fachabteilungen des TuS Baerl e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftlicher Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 2 Organe

Organe der Jugend des Vereins sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) die Vereinsjugendleitung,
- c) die Jugendtage der Fachabteilungen,
- d) die Fachjugendleitung .

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins.

Sie bestehen aus den gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern. (Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen sollten weibliche und männliche Jugendliche der Fachjugendabteilung wählen lassen).

2. Aufgaben des Vereinsjugendtages :

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung,
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- d) Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- e) Wahl der Vereinsjugendleitung,
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.



3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet Jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher von der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der event. Anträge in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgender Tag. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses der Vereinsjugendleitung muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 15 Tagen stattfinden.

4. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Die gewählten Jugendlichen der Fachjugendabteilungen, die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachjugendleitungen und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendtag der Fachabteilungen

1. Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilung gewählten und berufenen Mitgliedern.

2. Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Fachjugendleitung,
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses,
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung,
- d) Entlastung der Fachjugendleitung,
- e) Wahl der Fachjugendleitung,
- f) Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu Jugendtagungen (Kreis/Stadt/Bezirk, Gau), zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jährlich statt.

Er wird vier Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der event. Anträge in Textform einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgender Tag.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses der Jugendleitung der Fachabteilung Muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 15 Tagen stattfinden.

4. Der Jugendtag der Fachabteilung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

5. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



6. Die Jugendlichen der Fachjugendabteilung und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fachjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter,
- b) Beisitzern(innen) (je Abteilung eine(r)),
- c) Jugendvertretern, 2 je Abteilung, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind

Außerdem gehört ihr je ein Vertreter der Fachjugendleitung an.

Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden (z.B. Geschäftsführer und Kassierer).

2. Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreterin sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

3. Die unter 1. a - c genannten Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Vereinsjugendleitung im Amt.

4. In die Vereinsjugendleitung ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

5. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

6. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

7. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren.

Sie entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Vereinsjugendleitung Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vereinsjugendleitung.

§ 7 Fachjugendleitung

1. Die Fachjugendleitung besteht aus:

dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter,

2 Beisitzern(innen) und 2 Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

(Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen). Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.



2. Der Vorsitzende der Fachjugendleitung vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.
3. Die Mitglieder der Fachjugendleitung werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Fachjugendleitung im Amt.
4. In die Fachjugendleitung ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Die Fachjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung ihres Fachverbandes. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse der Vereinsjugendleitung und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
6. Die Sitzungen der Fachjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Fachjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
7. Die Fachjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten ihrer Fachabteilung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Fachjugendleitung Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

§ 8 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die jeweiligen Wettkampfordnungen oder Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkung

Die Absätze 5 und 7 in § 6 müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden.

Die Änderungen in der Jugendordnung treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2013 in Kraft.